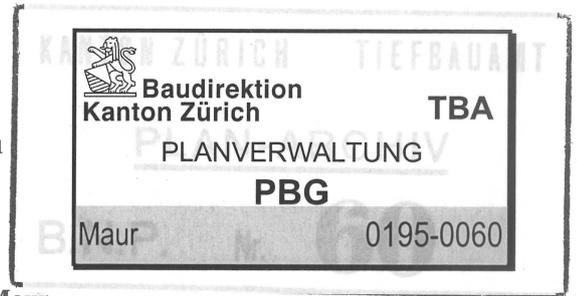


## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 14. Dezember 1994



### 3713. Quartierplan Nr. 6 Hubrain-Schützenwis, Maur

Am 21. November 1994 ersuchte der Gemeinderat Maur um Geneh-Gde. Maur mung seines Beschlusses vom 8. August 1994 betreffend Festsetzung des Quartierplans Nr. 6 Hubrain-Schützenwis einschliesslich des geänderten Kostenverlegers.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 14. Oktober 1994 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 16. November 1994 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Zürichstrasse S-3, im Westen durch den Waldrand längs des Dattenbaches, im Süden durch die Schützenhausstrasse und den Waldrand längs des Haumesserbaches sowie im Osten durch die Grenzen zur Freihaltezone und den Dorfbach begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Maur.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die Hubrainstrasse, die Quartierstrasse A und die Mühlestrasse sowie die Zufahrtswege B, E, S und T. Ab der Quartierstrasse A ist eine Fusswegverbindung C zur Mühlestrasse und ab dem Zufahrtsweg T eine Fusswegverbindung U zur Schützenhausstrasse vorgesehen. Entlang der Hubrainstrasse kann eine reduzierte Gehwegbreite von 1,50 m in Kauf genommen werden, weil ein zusätzlicher Treppenberg R zur Verfügung steht.

Die an der Quartierstrasse A auf 17 m und an der Hubrainstrasse auf 18 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Quartierstrasse A 7,02% und bei der Hubrainstrasse 11%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrens- und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Maur vom 8. August 1994 festgesetzte Quartierplan Nr. 6 Hubrain-Schützenwis wird einschliesslich des geänderten Kostenverlegers gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Maur, 8124 Maur (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von

fünf Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die  
Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 14. Dezember 1994



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Roggwiller**